

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProSecur® GmbH

## Auftrags- und Zahlungsbedingungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Begutachtungsstellen für Fahreignung (nachfolgend: BfF) der ProSecur GmbH begutachten in Fragen der Fahreignung und der Verkehrssicherheit. Fahreignungsbegutachtungen auf amtliche Veranlassung dienen der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen über die Erteilung und Wiederverteilung einer Fahrerlaubnis. Leistungsangebote zur Information (z.B. kostenlose Informationsabende) dienen der Information der Auftraggeber (Kunden<sup>1</sup>) zu dem allgemeinen Weg zur Wiederherstellung der Fahreignung. Eine Beratungstätigkeit findet hingegen nicht statt. Hier wird auf die entsprechenden Inhalte der Anlage 4a zu § 11 V und der Anlage 14 zu § 66 II der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen. Ansonsten gelten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die einheitliche Leistungsqualität der Auftragsdurchführung wird durch ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) gesichert. Die ProSecur GmbH ist in verschiedene Fachbereiche gegliedert. Einer dieser Fachbereiche ist der Fachbereich „Begutachtung der Fahreignung“, der von dem beschriebenen QMS umfasst ist. In diesem Fachbereich („MPU“-Fachbereich) ist es gemäß den o.a. Verordnungen der FeV untersagt, Kunden individuell spezifisch zu beraten.
- 1.2 Alle Dienstleistungen der ProSecur GmbH inklusive aller Dienstleistungen der von der ProSecur GmbH als Träger amtlich anerkannter Begutachtungsstellen für Fahreignung nach jeweiligen Landesrecht erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Auftragsbedingungen. Diese werden durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten bis auf Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, auch ohne ausdrückliche erneute Anerkennung seitens des Kunden.
- 1.3 Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen und gelten nur für den Auftrag, für den wir sie bestätigen.
- 1.4 Kommen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen oder Teile davon nicht zur Geltung – z.B. bei Aufträgen bzw. Geschäftsbeziehungen mit unseren anderen Fachbereichen – oder sind sie nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile einer Bestimmung. Die nichtigen / unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß so anzuwenden, dass das mit ihnen bezweckte Ziel erreicht wird.
- 1.5 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der festen oder freien Mitarbeiter der ProSecur GmbH oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

### 2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt. Die Verantwortung für die Eignung der Gutachten und sonstiger Aufträge sowie für den wissenschaftlichen Standard der Auftragsdurchführung liegt bei der ProSecur GmbH, z.B. als Träger amtlich anerkannter Begutachtungsstellen für Fahreignung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, welche uns zum Zweck der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sowie für aus unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen und Angaben sich ergebende Mängel bei der Auftragsdurchführung.
- 2.2 Die Erteilung des Auftrages erfolgt mit der Annahme durch die ProSecur GmbH und der Einverständniserklärung des Auftraggebers (z.B. durch Einzahlung des Entgelts bzw. des Begutachtungshonorars oder persönliches Erscheinen am Untersuchungstag, durch einen Auftrag, durch eine veranlasste Aktengestellung an uns seitens eines Dritten u.a.). Der jeweilige Untersuchungsumfang bei einer Fahreignungsbegutachtung orientiert sich an der behördlichen Fragestellung. Das Entgelt richtet sich nach § 6 f des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). In Bereichen, in denen § 6 f StVG keine Entgelte vorgibt, erfolgt Abrechnung nach unserer Preisliste oder nach freier Vereinbarung bei Vertragsabschluss bzw. Auftragsvergabe. Nach Erteilung des Untersuchungsauftrages im MPU-Bereich können Änderungen des Auftragsumfangs nur durch die Fahrerlaubnisbehörde und mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Kunde hat dann das Recht, vor Untersuchungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung (z.B. wegen damit verbundener Mehrkosten) nicht zumutet ist. Richtet sich das erhobene Entgelt dabei nicht nach § 6 f StVG, so wird in einem solchen Fall ein Entgelt von 60,- € zuzüglich Mehrwertsteuer als Bearbeitungsentgelt fällig.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich bei einer Fahreignungsbegutachtung durch das Vertragsverhältnis zu einem von der BfF festgelegten Termin in der beauftragten Begutachtungsstelle zu erscheinen, sich durch ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen, die ihm zur Verfügung stehenden und den Auftrag betreffenden Unterlagen dem Gutachter zu übergeben, sich Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und an der Untersuchung aktiv mitzuwirken.
- 2.4 Sofern im Fahreignungsbegutachtungsbereich im Falle einer Drogen- oder Alkoholfragestellung eine Urin-, Blut- bzw. Haarentnahme zur Bearbeitung der behördlichen Fragestellung in labormedizinischer Hinsicht erforderlich ist, erklärt der Kunde hierzu sein Einverständnis.
- 2.5 Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache eines Fahreignungskunde beauftragt die das Gutachten durchführende BfF im Auftrag des Kunden einen Dolmetscher (vgl. Anl. 4a Nr. 4 zu § 11 V FeV). Es werden nur öffentlich bestellte und vereidigte Dolmetscher akzeptiert, die von unserer jeweiligen BfF beauftragt worden sind. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Gutachters an der Untersuchung teilnehmen.
- 2.6 Die ProSecur GmbH und ihre Begutachtungsstellen für Fahreignung dürfen ohne Einwilligung des Kunden Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an einen Dritten weitergeben, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation erfüllt und die Qualität seiner Arbeit regelmäßig auf der Basis des Qualitätsmanagementsystems überprüft wird.
- 2.7 Die ProSecur GmbH verpflichtet sich im Fahreignungsbereich, eine medizinisch-psychologische bzw. (auf Anforderung) eine medizinische oder eine psychologische Untersuchung durchzuführen und im Regelfall ein Gutachten über den Gegenstand der Untersuchung zu erstellen. Die Übersendung dieses Gutachtens und die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der Einbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.
- 2.8 Eine Fahreignungsuntersuchung wird von Gutachtern der ProSecur GmbH durchgeführt. Die ProSecur GmbH kann nach ihrer Wahl fest anstelle oder ihr geeignet erscheinende freiberufliche Gutachter, die sie sorgfältig ausgesucht und eingewiesen hat, mit der Untersuchung und der Gutachtererstellung beauftragen.
- 2.9 Die ProSecur GmbH bzw. die für sie tätigen Gutachter verpflichten sich, objektiv, unparteiisch und eigenverantwortlich tätig zu sein.
- 2.10 Die ProSecur GmbH ist im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems und der gesetzlichen Anforderungen an die amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung in der Bewertung der von ihr erhobenen Befunde frei. Gegensätzliche Wertungen des Kunden, seines Rechtsbeistandes bzw. anderer Personen oder Institutionen verpflichten die Gutachter nicht zu einer Stellungnahme.
- 2.11 Fahreignungsgutachten werden gemäß der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), den Begutachtungseinstufen zur Kraftfahreignung (BL), den Beurteilungskriterien (BK), der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, dem Qualitätsmanagementhandbuch, dem Handbuch des psychologischen Untersuchungsgesprächs der ProSecur GmbH und Erlassen nach jeweiligem Landesrecht in den jeweils gültigen Fassungen erstellt. Tatsachen, die der ProSecur GmbH erst nach Abschluss der Untersuchung bekannt werden, werden in den Gutachten nicht verwertet. Sie verpflichten nicht zu einer Änderung des bereits erstellten Gutachtens. Gutachter der BfF der ProSecur GmbH entscheiden nicht über die Erteilung oder Belassung einer Fahrerlaubnis, sondern erstellen ein neutrales Gutachten über Eignungsvoraussetzungen des Kunden aus medizinisch-psychologischer Sicht. Sämtliche Tatsachen, die der ProSecur GmbH bzw. den für sie tätigen Mitarbeitern bekannt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters Dritten gegenüber offenbart oder öffentlich verwertet werden.
- 2.14 Die ProSecur GmbH speichert unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für eigene Zwecke Daten aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden in einer Datenverarbeitungsanlage und verwahrt eine Ablichtung erstellter Gutachten sowie Kopien der für die Durchführung von Untersuchungen und Aufträgen relevanten Unterlagen in ihren archivierten Akten. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden.

### 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Fahreignungsgutachten werden von der BfF der ProSecur GmbH erst nach Zahlung des vollständigen Entgelts ausgehändigt. Drogen- und Alkoholkontrollprogramme sind ebenfalls pro Untersuchung im Voraus zahlbar. Alle anderen Aufträge werden Zug um Zug ausgeführt, die Gewährung von Skonti ist hierbei im Einzelfall zu vereinbaren.
- 3.2 Der Untersuchungstermin wird den Fahreignungskunden in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Besondere Wünsche des Kunden hinsichtlich des Untersuchungstermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch kurzfristige telefonische Terminvereinbarungen sind möglich.
- 3.3 Kündigt ein Fahreignungskunde nach Vergabe des Untersuchungstermins spätestens drei Werktage vor diesem Termin ein nicht nach § 6 f StVG entgeltbewehrtes Vertragsverhältnis oder kündigt er danach unter Vorlage eines Krankheitsattestates, das für die Nichtwahrnehmung des Termins ausreicht, so endet das Auftragsverhältnis damit; in diesem Fall wird vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt von 160,- € zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.
- 3.4 Kann eine nach § 6 f StVG entgeltbewehrte Untersuchung ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung des zu untersuchenden Kunden am bereits festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, z.B. weil der Kunde absprachewidrig während der Untersuchung die Begutachtungsstelle für Fahreignung endgültig verlässt, so ist das für die Untersuchung vorgesehene Entgelt trotzdem fällig. Für eine etwaige Fortsetzung einer derart unterbrochenen Untersuchung an einem weiteren Untersuchungstermin ist ein Entgelt bis zur Hälfte des vorgesehenen Entgelts nach § 6 f StVG zu entrichten.
- 3.5 Leistungsverzug liegt vor, wenn eine vereinbarte Leistung oder eine Untersuchung am vereinbarten Tage schuldhaft nicht durchgeführt wird oder werden kann. Der Kunde kann in diesem Fall mit uns eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung vereinbaren. Ein eventueller Ersatz des durch den Leistungsverzug entstehenden Schadens kann höchstens bis zur Höhe des fälligen Entgelts bzw. des vereinbarten Nettoentgelts geltend gemacht werden. Der entstandene Schaden ist nachvollziehbar darzulegen.
- 3.6 Muss eine Fahreignungsuntersuchung aus einem in der Person bzw. im Verhalten des zu untersuchenden Kunden liegenden Grund seitens der Begutachtungsstelle für Fahreignung abgebrochen werden, so steht der ProSecur GmbH das Entgelt in voller Höhe zu.

### 4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1 Ein durchgeführter Auftrag, z.B. ein Fahreignungsgutachten, gilt als vom Kunden abgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung bzw. nach Erhalt des Gutachtens schriftlich widerspricht.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht für die Erstellung von Fahreignungsgutachten ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels entsprechend den Grundsätzen der Gutachtererstellung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein Fehler oder Mangel liegt dann vor, wenn die Verwertbarkeit des Gutachtens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht gegeben ist. Erfolgt die Nachbesserung nicht oder nur unzureichend, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Für alle anderen Aufträge gilt dieser Absatz sinngemäß.
- 4.3 Vor der Annahme eines Untersuchungsauftrags zur Fahreignung sind wir zu einer gründlichen Prüfung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Entfällt bei einer Fahreignungsbegutachtung nach Annahme des Auftrages die Verantwortung für die Untersuchung aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen, so wird das Entgelt von uns zurückerstattet; damit endet das Vertragsverhältnis.
- 4.3 Erst nach Abschluss einer Fahreignungsuntersuchung bekannt gegebene Tatsachen oder beigebrachtes Tatsachenmaterial zur Begutachtung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die BfF der ProSecur GmbH unterliegen insoweit keiner Gewährleistungspflicht.
- 4.4 Die ProSecur GmbH haftet für alle Schäden, auch für Vermögensschäden, die auf dem Verhalten ihrer Organe, Mitarbeiter, Gutachter, Sachverständigen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, insgesamt nur bis zur Höhe des jeweiligen Auftragsentgelts.

### 5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

- 5.1 Alle weiteren Ansprüche des Kunden für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 4.4 übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der ProSecur GmbH sowie der von ihr eingesetzten freien Mitarbeiter, z.B. als Gutachter.

### 6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Für die Entgelte gelten bei Begutachtungen, die von einer Straßenverkehrsbehörde veranlasst worden sind, die amtlich festgesetzten Entgelte bzw. der amtlich festgesetzte Entgeltrahmen einer Rechtsverordnung nach § 6 f II StVG in der jeweils gültigen Fassung, übergangsweise gilt § 65 V StVG entsprechend.
- 6.2 Ansonsten gilt unsere Preisliste oder die Entgelte werden frei verhandelt. Bei Entgeltänderungen werden die Entgelte berechnet, die zum Zeitpunkt der Untersuchung Gültigkeit haben, es sei denn, dass die Rechtsverordnung nach § 6 f II StVG etwas anderes bestimmt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben, sofern sie nicht in der Rechtsverordnung nach § 6 f II StVG bereits enthalten ist.

### 7. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 7.1 Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des einheitlichen Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 7.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main als Sitz der Gesellschaft. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Frankfurt am Main oder der Sitz einer Zweigstelle, z.B. einer BfF.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftrags- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.2 Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der ProSecur GmbH. Insofern in diesen Geschäftsbedingungen zusätzlich die speziellen Beziehungen zwischen der ProSecur GmbH und ihren Fahreignungskunden in Hinblick auf die MPU-Erstellung besonders ausführlich erläutert werden, gelten diese Ausführungen für alle sonstigen Geschäftsbeziehungen nur insoweit, als sie auch auf die übrige Geschäftstätigkeit der ProSecur GmbH übertragbar sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 8.3 Im Fachbereich Arbeits- und Umweltmedizin ist auch im Fachbereich Publizistik können ansonsten auch andere Geschäftsbedingungen, ergänzende Geschäftsbedingungen oder die entsprechenden Bedingungen aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zugrunde gelegt werden, wenn selbige Vertragsbestandteil geworden sind oder am jeweiligen Leistungsort aushängen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. „Kunde“ bedeutet demnach immer auch „Kundin“.